

→ *Hauptkomponenten*
 nisation. Da somit auch kein Anschaffungsvorgang vorliegt, werden nach dem Formwechsel die bisherigen Buchwerte fortgeführt.⁶⁵

2.3 Anschaffungsnebenkosten

- 58 Anschaffungsnebenkosten sind dem erworbenen VG **einzel**n zurechenbare Aufwendungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Erwerb und der erstmaligen Versetzung des VG in einen betriebsbereiten Zustand stehen.⁶⁶ Zweck der Einbeziehung der Anschaffungsnebenkosten in die AK ist eine **periodenrichtige Verteilung des Aufwands**.⁶⁷ Anschaffungsnebenkosten können unternehmensextern oder unternehmensintern anfallen.
- 59 Zu den **unternehmensexternen Anschaffungsnebenkosten** gehören die **Nebenkosten des Erwerbs** wie z. B. Provisionen, Courtagen, Kommissionskosten, Vermittlungs- und Maklergebühren, Anlieger- und Erschließungsbeiträge, Gutachtergebühren, Notariats-, Gerichts- und Registerkosten. Darüber hinaus zählen die mit dem Erwerb des VG zusammenhängenden **Zölle und nicht erstattungsfähigen Steuern** wie z. B. Einfuhrzölle, die Grunderwerbsteuer und die USt, sofern kein Vorsteuererstattungsanspruch besteht, zu den unternehmensexternen Anschaffungsnebenkosten. Zudem werden den unternehmensexternen Anschaffungsnebenkosten die **Kosten der Anlieferung** wie z. B. Speditionskosten, **Transportversicherungen**, **Eingangsfrachten**, Rollgelder, Wiegegelder, Anfuhr- und Abladeposten ebenso hinzugerechnet wie die **Nebenkosten der Inbetriebnahme** wie z. B. Montage- und Fundamentierungskosten, Anschlusskosten, Umbaukosten, Kosten der Abnahme von Gebäuden und Anlagen, Sicherheitsüberprüfungen und Probeläufe.
- 60 **Unternehmensinterne Anschaffungsnebenkosten** dürfen nur dann als Anschaffungsnebenkosten aktiviert werden, wenn sie dem angeschafften VG als **Einzelkosten** direkt zurechenbar sind. Bspw. sind einzelne mit der Anschaffung verbundene Aktivitäten wie Montage- und Fundamentierungsarbeiten, die durch eigene Arbeitskräfte des Unt ausgeführt werden und die mithilfe von innerbetrieblichen Aufträgen oder Einzelaufschreibungen dem VG direkt zugeordnet werden können, als unternehmensinterne Anschaffungsnebenkosten zu aktivieren.⁶⁸
- 61 **Nicht zu den Anschaffungsnebenkosten** zählen die Kosten der Entscheidungsfindung und der genauen Bestimmung des zu erwerbenden VG;⁶⁹ dies sind z. B. Besichtigungskosten.⁷⁰
- 62 Grundsätzlich sind die Anschaffungsnebenkosten bei jedem Beschaffungsvorgang individuell dem erworbenen VG zuzurechnen. Eine **Pauschalierung** zur

⁶⁵ Vgl. *Knop/Kütting*, in *Kütting/Pfitzer/Weber*, HdR, HGB § 255, Rn 96, Stand 6/2011; *Kable*, in *Baetge/Kirsch/Thiele*, Bilanzrecht, § 255 HGB, Rz 48, Stand 10/2012; *Richter/Kümbeke*, K.P./Zwirner, in *Petersen/Zwirner/Brösel* (Hrsg.), Systematischer Praxiskommentar Bilanzrecht, § 255 HGB, Rz 71.

⁶⁶ Vgl. *Grottel/Gadek*, in *Beck Bil-Komm.*, 8. Aufl., § 255 HGB, Rz 70.

⁶⁷ Vgl. *Bieg/Kußmaul/Waschbusch*, Externes Rechnungswesen, 6. Aufl. 2012, S. 136; *Wöhe*, Bilanzierung und Bilanzpolitik, 9. Aufl. 1997, S. 379.

⁶⁸ Vgl. *ADS*, 6. Aufl. § 255 HGB, Rz 28.

⁶⁹ Vgl. *Knop/Kütting*, in *Kütting/Pfitzer/Weber*, HdR, HGB § 255, Rn 28, Stand 5/2013.

	Rz
a) Materialkosten	6
b) Fertigungskosten	6
c) Sonderkosten der Fertigung	6
2. Gemeinkosten	7
3. Forschungs-, Entwicklungs- und Vertriebskosten	11
III. Fremdkapitalzinsen (III)	13
IV. Beizulegender Zeitwert (IV)	14

I. Anschaffungskosten (I)

Anschaffungskosten sind der primäre Bewertungsmaßstab für Gegenstände, die **1** nicht im Unternehmen selbst be- oder verarbeitet worden sind, sondern vom Dritten bezogen wurden; sie stellen Aufwendungen für den Erwerb und zur Erlangung der Betriebsbereitschaft dar. **Anschaffungskosten** setzen sich aus dem Anschaffungspreis abzüglich eventueller Anschaffungspreisminderungen, den Anschaffungsnebenkosten und den nachträglichen Anschaffungskosten zusammen. Der **Anschaffungspreis** ergibt sich im Regelfall aus der Eingangsrechnung oder einem Kaufvertrag. Unerheblich ist, ob dieser Anschaffungspreis im Hinblick auf die Gegenleistung angemessen ist oder nicht. Auch überhöhte Anschaffungspreise sind grundsätzlich als Anschaffungskosten anzusetzen (uU ist eine spätere außerplanmäßige Abschreibung notwendig oder möglich). Besteht keine Vorsteuerabzugsberechtigung (§ 15 UStG), erhöht die Umsatzsteuer die Anschaffungskosten, ansonsten bildet die Umsatzsteuer keinen Bestandteil des Anschaffungspreises.

Zu den Anschaffungskosten rechnen auch die **Anschaffungsnebenkosten**, die **2** zusätzlich zum Anschaffungspreis anfallen und dazu aufgewendet werden, den Vermögensgegenstand in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Hierzu rechnen im einzelnen **Nebenkosten des Erwerbs** (wie Vermittlungs- und Maklergebühren, Courtagen, Provisionen, Grunderwerbsteuer, Notariats-, Register- und Gerichtskosten, Erschließungsbeiträge und andere öffentliche Abgaben), **Nebenkosten des Transports** (wie Transport- und Speditionskosten, Eingangsfrachten, Wiege- und Rollgelder, **Versicherungsprämien für den Transport**), **Nebenkosten der Inbetriebnahme** (wie Fundamentierkosten, Anschluß- und Installationskosten, Montagekosten, Kosten für Abnahme und Betriebsgenehmigungen). Die Frage, ob Kosten für die Anpassung von Software (sog Customizing) zu den Anschaffungsnebenkosten gehören, ist strittig (vgl hierzu *Haun/Golücke*, BB 2004, 651 ff). Auch Nebenkosten, die im Unternehmen selbst anfallen, rechnen zu den Anschaffungsnebenkosten, allerdings müssen diese unmittelbar für den betreffenden Vermögensgegenstand entstanden sein; eine Aktivierung lediglich über einen Verteilungsschlüssel zuzurechnender Gemeinkosten kommt nicht in Betracht. **Nachträgliche** Anschaffungskosten liegen dann vor, wenn der eigentliche Erwerbsvorgang durch die Erlangung der Verfügungsmacht und der Betriebsbereitschaft bereits abgeschlossen war. Hier unterscheidet man nachträgliche Rechnungstellung für ursprüngliche Leistungen (zB Erschließungsbeiträge, Kanalanschlußgebühren, Straßenanliegerbeiträge), nachträgliche Erhöhung der Rechnungen für bereits erbrachte Leistungen (zB Neuvermessung eines Grundstücks, Nachzahlung aufgrund einer im Prozeßwege geltend gemachten Kaufpreiserhöhung) und nachträgliche Aufwendungen für zusätzliche Leistungen (zB anschaffungsnahe Reparaturaufwand von Gebäuden; Sanierungszuschüsse beim Erwerb von Beteiligungen).

Nach Abs 1 S 3 sind **Anschaffungspreisminderungen** abzusetzen; hierzu gehören Skonti, Rabatte, Boni und andere Minderungen des ursprünglichen Anschaffungspreises. Wird ein am Bilanzstichtag bereits vorhandener, aber noch nicht bezahlter Vermögensgegenstand unter Skontoabzug erworben, sind die Anschaf-